

Verordnung

vom 20. August 2002

Inkrafttreten:
01.09.2002

zur Änderung des Ausführungsreglements zum Gesetz über die Stipendien und Ausbildungsbeiträge

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 28. November 1990 über die Stipendien und Ausbildungsdarlehen;

in Erwägung:

Die Erfahrung hat gezeigt, dass verschiedene Bestimmungen zu Auslegungsschwierigkeiten geführt haben. Die Begriffe müssen daher präzisiert oder ergänzt werden. Zudem erscheint es notwendig, einen neuen Artikel für die Gewährung von Stipendien an Flüchtlinge einzuführen.

Auf Antrag der Direktion für Erziehung und kulturelle Angelegenheiten,

beschliesst:

Art. 1

Das Ausführungsreglement vom 27. Oktober 1992 zum Gesetz über die Stipendien und Ausbildungsdarlehen (SGF 44.11) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Minderjährige und bevormundete Bewerber

¹ Minderjährige Bewerber haben ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt seinen zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat.

² Bei Ausländern muss der Inhaber der elterlichen Gewalt ausserdem die Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung im Kanton haben.

³ Bevormundete Bewerber haben ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn die Vormundschaftsbehörde ihren Sitz im Kanton hat.

Art. 9 Abs. 3 (neu)

³ Bevormundete Bewerber haben ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn die Vormundschaftsbehörde ihren Sitz im Kanton hat.

Art. 11, Artikelüberschrift und Abs. 1

Freiburger Bewerber, deren Eltern ihren Wohnsitz im Ausland haben oder verstorben sind

¹ Im Kanton Freiburg heimatberechtigte Bewerber, deren Eltern im Ausland wohnen oder verstorben sind, haben ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn die Ausbildung in der Schweiz erfolgt.

Art. 11a (neu) Flüchtlinge

Flüchtlinge im Besitz eines positiven Asylentscheids haben ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn sie dem Kanton Freiburg zugeteilt wurden.

Art. 18 Abs. 4 und Titel der Tabelle 2

«Steuerbares Einkommen» *ersetzen durch* «Steuerbares Einkommen erhöht um 15 % des ausschlaggebenden Vermögens».

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2002 in Kraft.

Der Präsident:

P. CORMINBŒUF

Der Kanzler:

R. AEBISCHER